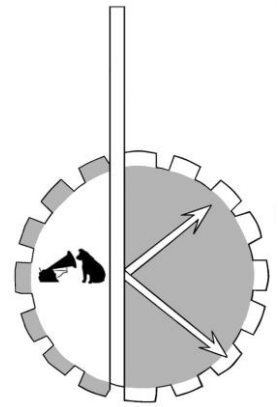


Z · e · i · t (T) r · ä · u · m · e

M u s e u m · f ü r · U h r e n · u n d · m e h r



Satzung des Fördervereins Museum „Zeit(T)räume“ Waldürn e.V.

in der Fassung vom 25.03.2009, geändert am 13.04.2018 und am 29.03.2019

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein Museum „Zeit(T)räume“ Waldürn e.V.
2. Sitz des Vereins ist Waldürn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kultur, Kunst und Heimatkunde.
2. Der Verein fördert das Museum „Zeit(T)räume“ und dessen Sammlungs-, Ausstellungs- und Bildungsaktivitäten insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung.
3. Der Verein fördert die Identifikation der Bürger mit der Geschichte der Stadt Waldürn und will das Interesse hieran in Menschen aller Generationen wecken und pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (Fördermitglieder),
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Verein und haben die aus der Satzung und aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Sie genießen das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins. Außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch kein Stimmrecht, sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können ausschließlich außerordentliches Mitglied werden.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wenn die Mitgliedschaft durch den Vorstandsvorsitzenden angetragen wurde. Die schriftliche Einladung zum Beitritt, ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der aktuellen Anschrift zu unterschreiben und beim Gesamtvorstand einzureichen.
2. Die Einladung zum Beitritt eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben und einzureichen.
3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht trotz erfolgter Einladung nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

b) Außerordentliche Mitglieder

1. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen bzw. der Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
Insbesondere wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins;
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr sowie jährlich Arbeitsstunden zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, sowie deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des anstelle von Arbeitsstunden zu leistenden Entgelts bestimmt die Mitgliederversammlung ebenfalls durch Beschluss mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Erweiterung und Instandhaltung des Museums können mit zwei Drittel Mehrheit weitere Umlagen beschlossen werden.

3. Die Beitragshöhe wird nach folgenden Mitgliedergruppen unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
 - c) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts)

Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Bei Aufnahme als ordentliches Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Aufnahmegebühr mit Mehrheit von zwei Dritteln ausgesetzt werden.
5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beitragspflichten befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
7. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen und entsprechend der jeweiligen Beitragsgruppe gestaffelte Aufnahmegebühren festlegen.
8. Ein Mitglied hat bei Beschlüssen kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen ihn betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
9. Der Gesamtvorstand ist, unter Berücksichtigung sämtlicher von der Mitgliederversammlung getroffener Beschlüsse ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich dazu, sich gegebenenfalls einem eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies gilt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen entsprechend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - b. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (a) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - c. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - d. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - g. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - h. Weitere Einzelheiten regelt die jeweils aktuell geltende Finanzordnung, sowie die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im dreijährigen Turnus, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Ein Minderheitsverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
6. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

7. Abstimmungen und Wahlen können offen per Handzeichen erfolgen. Stehen für ein Vereinsamt zwei oder mehrere Personen zur Wahl, oder wird dies von einem Mitglied gewünscht, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durch geheime Wahl durchzuführen.
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen, Auflösungsanträge oder Anträge zur Änderung des Zwecks des Vereins sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien sowie eine Übertragung im Internet bestimmt der Versammlungsleiter.
12. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands;
2. Entlastung des Gesamtvorstands;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins, sowie die Änderung des Zwecks des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeitsstunden;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:
 - a) Vorstandsvorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) Vorstand für Verwaltung,
 - d) Vorstand für Finanzen,
 - e) Vorstand für Organisation,
 - f) Vorstand für Technik,
 - g) Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.

3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden beträgt 9 Jahre. Die Amtszeit der weiteren Vorstandmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist einzeln zu wählen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist ausschließlich gemäß § 27 Abs. 2 BGB (Vorliegen eines wichtigen Grundes) möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand für Verwaltung einberufen und geleitet.
7. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, vor der Vornahme aller wichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen einen Beschluss des Gesamtvorstands hierüber herbeizuführen.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - g) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den Vorstand für Verwaltung im Sinne von § 26 BGB (Einzelvertretung) vertreten. Vereinsintern wird jedoch vereinbart, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Vorstand für Verwaltung nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
2. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Vorstand für Verwaltung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung sowie die jeweils gültigen Vereinsordnungen keine anderen Regelungen vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweils gültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bei Bedarf u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Museumsordnung,
 - f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen im dreijährigen Turnus die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung des Vereinszwecks

1. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Anträge auf Änderung des Zwecks des Vereins müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand für Finanzen als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Museumsverein Walldürn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber weder für etwaige auf dem Gelände des Museums „Zeit(T)räume“ eintretende Unfälle, noch für das Abhandenkommen von Wertgegenständen.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2009 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 13.04.2018 sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung am 29.03.2019 geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Walldürn, 29.03.2019



(Bruno Kaiser, Vorstandsvorsitzender)